

CDU-Fraktion | Adenauerplatz 2 | 59379 Selm

Bürgermeister der Stadt Selm
Herrn Thomas Orłowski o.V.i.A.
Adenauerplatz 2
59379 Selm

Fraktionsvorsitzende
Claudia Mors-Böckenbrink

E-Mail: c.mors-boeckenbrink@cdu-selm.de

per E-Mail: t.orlowski@stadtselm.de

Selm, 14.08.2025

Antrag zur Prüfung eines Nachtfahrverbots für Mähroboter zum Igelschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Selm beantragt, der Rat der Stadt Selm möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob ein nächtliches Betriebsverbot für Mähroboter für das Gebiet der Stadt Selm sinnvoll und rechtlich umsetzbar ist.
2. Sofern die Prüfung zu einem positiven Ergebnis führt, wird die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf einer entsprechenden Allgemeinverfügung zur Beschlussfassung im Rat vorzulegen.
3. Für den Fall, dass die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein Betriebsverbot rechtlich oder praktisch nicht umsetzbar ist, wird die Verwaltung beauftragt, eine Informations- und Sensibilisierungskampagne zu initiieren, die auf die Gefährdung der Igel aufmerksam macht und die Bevölkerung dazu aufruft, Mähroboter ausschließlich tagsüber einzusetzen.

Begründung:

In verschiedenen europäischen Ländern und auch in Deutschland ist seit Jahren ein deutlicher Rückgang des Bestands des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) zu verzeichnen. Die Rote Liste der Säugetiere weist für Deutschland einen Bestandsrückgang unbekannten Ausmaßes aus. Ursachen sind unter anderem der Rückgang von Insekten als Hauptnahrungsquelle, Lebensraumverlust, Pestizideinsatz und Lichtverschmutzung.

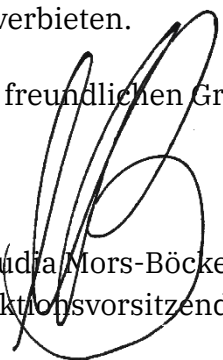
Ebenso stellt der Einsatz von Mährobotern eine Gefährdung dar. Die Geräte können bei Igel schwere Schnittverletzungen verursachen, die tödlich enden können. Aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise sind Igel in den späten Abend- und Nachtstunden besonders gefährdet. Während dieser Zeit suchen sie nach Nahrung. Bei Gefahr flüchten sie nicht, sondern rollen sich zusammen – und werden so von den geräuscharmen Geräten überrollt oder angefahren und dabei verletzt.

Zwar gibt es inzwischen Mähroboter-Modelle, die mit moderner Sensor- und Bilderkennungstechnik ausgestattet sind und Igel sowie andere Kleintiere erkennen können. Diese Technik ist jedoch noch nicht flächendeckend verbreitet und wird in der Praxis bislang nur bei einem Teil der Geräte eingesetzt. Solange dies nicht der Standard ist, bleibt insbesondere der nächtliche Betrieb ein Risiko für Igel und andere Kleintiere.

Ein zeitlich begrenztes Betriebsverbot in den Hauptaktivitätszeiten von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang kann deshalb einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Tierschutz leisten. Es stellt eine zumutbare und verhältnismäßige Einschränkung dar, da die Nutzung der Geräte am Tag weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass ein solches Vorgehen im kommunalen Rahmen umsetzbar ist und als wirksame Schutzmaßnahme angesehen wird. So haben beispielsweise die Städte Dortmund, Köln und Herne sowie der Kreis Wesel vergleichbare Regelungen beschlossen. Dort wird die Maßnahme als Beitrag zum Schutz von Igel und Kleintieren verstanden, ohne den Einsatz von Mährobotern grundsätzlich zu verbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mors-Böckenbrink
Fraktionsvorsitzende

Anlage



Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Köln

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in Köln zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich der Stadt Köln verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Inbetriebnahmeverbot von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages (siehe „Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in Köln“ auf [koeln.de](https://www.koeln.de)).

3. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I Gründe:

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekannten Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist¹. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Beobachtungen überfahrener Igel in Köln zeigen, dass auch die hiesigen Bestände rückläufig sind. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

1 Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314.

Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen². Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igel n verursachen, die größtenteils zum Tode führen³. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert.

Besitzer*innen/Betreiber*innen eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel angemessen und verhältnismäßig.

2 <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 26.09.2024).

3 Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die Untere Naturschutzbehörde Köln die hierfür zuständige Naturschutzbehörde.

Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Köln.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für Igel bestünden.

Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer*innen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und das Verbot des Betriebes von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Köln in Köln.

Hinweis

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Rückfragen sind unmittelbar an das Verwaltungsgericht Köln zu stellen.

Köln, den 26.09.2024

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
Florian Distelrath